

Referent Prinz Johann:

Zu §. 43 des genannten Gesetzes.

§. 16. Statt des in §. 43 des genannten Gesetzes angezogenen §. 20 des Gesetzes vom 17. December 1837 ist auf §. 23 des nurgedachten Gesetzes Bezug zu nehmen.

Es scheint das allerdings eine Art von Uebersehen zu sein. Ich weiß nicht, ob die Kammer es wünscht, ob ich diese Paragraphe vorlesen soll, um die es sich hier handelt.

(Nach Vortrag der betreffenden Paragraphe.)

Die handelt also von dem noch in activem Dienste stehenden Militair, der Fall hingegen, der hier verhandelt wird und vorliegt, handelt von Personen, die in §. 35 angezogen worden sind.

(Der Vortrag dieser Paragraphe erfolgt ebenfalls.)

Hier handelt es sich offenbar um den Verlust der Pension, und es ist nicht bloß von einem Verluste der Pensionsberechtigung die Rede.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand das Wort wünscht, so gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation schlägt bei §. 43, um die es sich hier handelt, vor, daß statt der §. 20 die §. 23 angezogen werden soll, also es soll anstatt auf §. 20 auf §. 23 Bezug genommen werden, im Uebrigen soll die §. 43 Geltung behalten. Ich frage: ob die Kammer sich hierin mit der Deputation einigen will? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

Zu §. 44 des genannten Gesetzes.

§. 17. Hinterlassene von Unteroffizieren und übrigen Mannschaften, deren Männer oder Väter im Dienst geblieben oder erwiesener Maßen in unmittelbarer Folge des Dienstes verstorben sind, ist eine monatliche Unterstützung zu gewähren. Dieselbe besteht für eine Wittwe der §. 14 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Unteroffiziere, so lange sie unverheirathet bleibt, in drei Thalern, dagegen für eine Wittwe der unter 4 und 5 aufgeführten Militairpersonen auf dieselbe Zeit in zwei Thalern, und für jedes der hinterlassenen Kinder bis zum erfüllten achtzehnten Lebensjahre in einem Thaler.

Ich bemerke nur noch hierzu, daß nach §. 44 1 Thlr. 16 Gr. gewährt werden.

Präsident v. Schönfels: Die §. 17 kommt nun zur Discussion. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort wünscht. Es scheint, als wenn . . . Herr v. Egidy hat das Wort.

v. Egidy: Ich habe zuvörderst um Entschuldigung zu bitten, wenn ich mir erlaube, auf eine Sache zurückzukommen, die in formeller Beziehung abgethan zu sein scheint. Ich glaube aber, ich werde Rechtfertigung finden, wenn ich im Allgemeinen darauf hinweise, daß Klarheit bei einer Gesetzesvorlage und bei der Berathung eines Gesetzes das erste Bedingniß ist. Ich komme also auf die Sache zurück bei §. 5 in ihrer Zusammenstellung mit §. 11. In §. 5 ist nämlich der Zeitpunkt normirt, von wo an in Bezug auf die Lebens-

zeit Ansprüche auf Pensionen eintreten können. In § 11 aber ist gesagt, daß Soldaten und Unteroffiziere u. s. w. Pensionsansprüche nur erst nach zurückgelegten 35 wirklichen Dienstjahren haben sollen. Es scheint mir nun da eine gewisse Unklarheit vorzuwalten, insofern, als in §. 5 — wenn nicht die Stelle nur auf höhere Chargen allein Beziehung hat — steht, die Pensionsansprüche zählen erst nach Ablauf des 20. Jahres, hier aber im Allgemeinen gesagt ist in §. 11, sie zählen bei Soldaten überhaupt nach 35jähriger zurückgelegter wirklicher Dienstzeit. Vielleicht würde man mir antworten wollen: ja, die Soldaten treten ja überhaupt erst nach vollbrachtem 20. Jahre, wo sie ausgehoben werden, ein; darauf sage ich aber: nicht alle; wir haben auch Freiwillige, und nach einer gesetzlichen Bestimmung, daß Freiwillige vom 18. bis 20. Lebensjahre angenommen werden, frage ich: wie wird diesen gegenüber verfahren? Sollen diese die vor dem 20. Lebensjahre im Soldatendienste wirklich verbrachten zwei Jahre verlieren, oder soll die Stelle in §. 5 nur auf die höheren Chargen Anwendung leiden, und nicht auf die untern?

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zur Erläuterung zu bemerken, daß der ganze erste Abschnitt des Gesetzes nur von den Offizieren und den ihnen gleichzuachtenden Personen handelt, und der zweite Abschnitt von den Unteroffizieren und Soldaten; es kann also die §. 5 keine Anwendung auf die Unteroffiziere leiden.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun in der unterbrochenen Discussion über §. 17, die jetzt zur Berathung vorliegt, fortzufahren sein. Es scheint, als wenn Niemand weiter das Wort begehrt. Die Deputation rathet an, diese Paragraphe unverändert anzunehmen. Ich frage: ob die Kammer sich mit der Deputation einigen will? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

§. 18. Hinsichtlich der Nichtberechtigung zu einer Unterstützung, sowie der Endschafft und des Verlustes derselben kommen die einschlagenden Bestimmungen in §§. 39, 45 und 46 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, in Anwendung.

Präsident v. Schönfels: Da Niemand über §. 18 das Wort verlangt, so frage ich: ob die Kammer nach Anrathen der Deputation auch diese Paragraphe in unveränderter Maasse anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

§ 19. Die den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 17. December 1837 werden hiermit aufgehoben.

Es ist hierzu nichts erinnert.

Präsident v. Schönfels: Es scheint auch, als wenn über §. 19 Niemand zu sprechen wünscht. Ich frage daher: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation